

# **Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung vom 14.04.2021**

zur Änderung der Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest  
bei Nutzgeflügel vom 25.03.2021

## **I.**

Aufgrund des § 44 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) wird hiermit der unter Punkt 1 der Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel vom 25.03.2021 festgelegte Sperrbezirk aufgehoben.

Die übrigen Anordnungen der Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel vom 25.03.2021 bleiben unverändert bestehen und sind weiterhin zu beachten.

## **II.**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Begründung:**

Mit der Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel vom 25.03.2021 wurde aufgrund der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest in der Stadt Münster ein Sperrbezirk festgelegt. Nach Durchführung der erforderlichen Maßnahmen und Einhaltung der Fristen nach § 44 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung kann der Sperrbezirk nun nach § 44 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung aufgehoben werden.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden, von dieser Möglichkeit habe ich Gebrauch gemacht.

### **Hinweis:**

**Nach § 44 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung gelten für das Gebiet des ehemaligen Sperrbezirks nun die gleichen Maßregeln wie für das weiterhin bestehende Beobachtungsgebiet.**

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

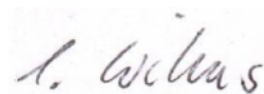
Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage können Sie auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Münster einreichen. Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Schriftverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 07.11.2012 in der aktuellen Fassung geregelt.

Münster, den 14.04.2021

Der Oberbürgermeister

In Vertretung



Cornelia Wilkens

Stadträtin